

B. 57.322.0.
 (Beleg.)

Eidgenössisches Politisches Departement
 Abteilung für Auswärtiges

 A.21.24. Nr.12 - DL.

Vertraulich.

Bern, den 27. Mai 1942.

Die seitens der Schweiz aus
 Anlass der Blockade und Gegen-
 blockade getroffenen Massnahmen.

Herr Minister,

Wie im letzten Krieg, erachteten die Westmächte auch dieses Mal die Unterbindung jeglichen Handels des Feindes als eines der wichtigsten Mittel zur Erringung des Sieges. Diese Unterbindung soll einmal durch das Verbot des Handels mit feindlichen Geschäftshäusern (so erliess England bereits am 3. September 1939 den Trading with the Enemy-Act), andererseits durch das seekriegstechnische Verfahren der Blockade erreicht werden. Die Blockade ist dabei prinzipiell nur gegen das sog. Konterbandegut gerichtet. Das bisherige Seekriegsrecht, wie es z.B. in den Seerechtsdeklarationen von Paris von 1856, vom Haag aus den Jahren 1898 und 1907 sowie derjenigen von London aus dem Jahre 1909 kodifiziert ist, definiert das Konterbandegut dahin, dass es seiner Beschaffenheit nach kriegswichtig und zur Lieferung an den Gegner bestimmt sein muss. Ueberdies unterscheidet es zwischen absoluter und bedingter Konterbande, je nachdem die betreffende Ware ausschliesslich oder nur akzessorisch zu Kriegszwecken dient.

Die von den kriegführenden Staaten bald nach Kriegsausbruch veröffentlichten Konterbandelisten umfassen nun aber fast alle Waren, sodass die Unterscheidung zwischen absoluter und bedingter Konterbande eigentlich nur noch formelle Bedeutung hat und heutzutage bei der Feststellung, ob Konterbandegut vorliegt, fast ausschliesslich die Bestimmung der Waren für den Gegner als Kriterium ins Gewicht fällt. Es liegt in der Natur dieser Massnahmen, dass sie auch den Warenverkehr der mit dem Feinde Handel treibenden Neutralen in der empfindlichsten Weise treffen, da er andernfalls dazu behilflich sein könnte, die beabsichtigte wirtschaftliche Abschnürung des Gegners bis zu einem gewissen Grade zu vereiteln. So hat sich auch das neutrale Handelsschiff auf Aufforderung eines Kriegsschiffes der Blockademacht jederzeit einer Untersuchung auf Konterbandegut zu unterziehen

An die Schweizerische Gesandtschaft,



- 2 -

und wird, falls solches festgestellt wird, als Prise beschlagnahmt, bis ein Prisengerichtshof über sein Schicksal und die Ladung entschieden hat. Der Handel neutraler Länder wie der Schweiz musste sich daher, wollte er sich nicht der Gefahr grosser Verluste und Schädigungen, wenn nicht gar seiner völligen Unterbindung aussetzen, weitgehenden Einschränkungen durch die kriegführenden Mächte unterziehen.

Wie gross diese Verluste und Schädigungen unter Umständen sein können, ist z.B. daraus ersichtlich, dass zu Beginn des Krieges schweizerische Waren im Werte von mehreren Millionen Franken nach der prisengerichtlichen Beschlagnahme auf Umwegen nach England verbracht und z.T. zwar freigegeben wurden, jedoch nur unter der Bedingung, sie dort zu verkaufen. Schon infolge der Notwendigkeit, diese Verkäufe zu vorgeschriebenen Inlandpreisen vorzunehmen, während die Waren ursprünglich zu höheren Weltmarktpreisen gekauft worden waren, erlitten die Eigentümer erhebliche Verluste. Diese wurden noch dadurch vergrössert, dass die Eigentümer ausser den Abfertigungskosten den Lagergeldern und den häufig sehr bedeutenden Umwegfrachten auch noch die in Betracht kommenden britischen Einfuhrzölle (in manchen Fällen von prohibitiver Höhe) zu entrichten haben. Andere dieser Waren wiederum wurden requiriert und den Eigentümern nur eine Entschädigungsquote von 40 - 70 % angeboten, die sie, wenn sie sich nicht auf ein prisengerichtliches Verfahren einlassen wollten, anzunehmen genötigt waren.

Deutschland hat sich hinsichtlich der bei der Besetzung der Niederlande, Belgiens und Frankreichs beschlagnahmten, für die Schweiz bestimmten und vom Käufer bereits bezahlten Einfuhrgüter - die Ausfuhrgüter wurden prinzipiell freigegeben - zu einer etwas höheren Requisitionsentschädigung bereit erklärt. Andere Ungelegenheiten entstanden, wie hier nebenbei bemerkt sei, schweizerischen Handels- und Bankfirmen ferner dadurch, dass die englischen Zensurbehörden auf den Bermudas Wertsendungen im Werte von mehreren Millionen Franken von und nach Amerika oft monatelang zurückhielten und diese dem Postverkehr mit der neuen Welt in den Weg gelegten Hindernisse bis heute nicht beseitigt werden konnten.

Grundsätzlich gestatten die englischen (und früher natürlich auch die französischen) Behörden, die mit der Kontrolle der Konterbande beauftragt sind, die Durchlassung der für ein neutrales Land bestimmten Waren erst, wenn das zuständige Ministerium (in England das Ministry of Economic Warfare) seine Einwilligung erteilt hat. Diese Einwilligung konnte, was die Einfuhr in neutrale Länder

- 3 -

anbelangt, nur durch eine sog. Verbrauchserklärung des Empfängers, durch die er sich verpflichtet, die betreffende Ware nicht in feindliches Gebiet zu verkaufen, erlangt werden. Dieses Verfahren erwies sich wegen der Notwendigkeit einer Kontrolle der Schiffe auf hoher See oder in Häfen (Gibraltar !) jedoch als so umständlich und zeitraubend, dass es vom 1. Dezember 1939 ab durch das sog. Navicert-System ergänzt wurde, das übrigens bereits im vorigen Kriege zur Anwendung kam. Danach hat der überseeische Exporteur vor dem Versand der Ware beim zuständigen britischen Konsulat um das als Navicert bezeichnete Dokument einzukommen. Dieses Gesuch wird vom Konsul an das Ministry of Economic Warfare in London weitergeleitet, das dann das britische Konsulat des Bestimmungsortes mit der Einholung der Verbrauchserklärung oder eines als gleichwertig betrachteten Dokumentes und Berichterstattung über die Empfängerfirma beauftragt. Werden diese Unterlagen für genügend befunden, so wird dem Exporteur das Navicert erteilt, das als eine Art Warenpass zu betrachten ist.

Das geschilderte Verfahren, das oft mit nicht unerheblichen Zeitverlusten verbunden war, wurde seit August 1941 z.T. durch das sog. "inverted system" ersetzt, und zwar vor allem für lebenswichtige Nahrungsmittel wie Getreide- und Futter-Erzeugnisse, Kaffee, Tee und Zucker, Öle und Fette, sowie für die wichtigsten Industrie-Rohprodukte (Kohle, Kautschuk, Wolle, Baumwolle etc.). Gemäss diesem Verfahren wird der Antrag auf Erteilung des Navicerts vom schweizerischen Importeur durch Vermittlung seines Syndikates bei der Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr eingereicht, welche ihn, falls er im Rahmen der von England bewilligten Kontingente gestellt wird, an die Schweizerische Gesandtschaft in London zur Erledigung weiterleitet. Dieses Verfahren hat insbesondere den Vorteil, dass dadurch Gesuche, die sich nicht im Rahmen der erwähnten Kontingente bewegen, von vornherein ausgeschlossen werden können und eine genaue Kontrolle seitens der zuständigen schweizerischen Stellen möglich ist.

Aber auch die Ausfuhr aus neutralen Ländern wurde bald einer analogen Kontrolle unterworfen, indem vom 4. Dezember 1939 ab jedes Handelsschiff mit Waren feindlichen Ursprungs zur Löschung in einem britischen oder französischen Hafen gezwungen werden konnte. Hierbei gelten als Waren feindlichen Ursprungs alle Erzeugnisse die mehr als 25 % des Selbstkostenpreises feindliches Material und feindliche Arbeit enthalten (neuerdings forderte England eine Herabsetzung diese Quote auf 5 %, was fast einer Erdrosselung des Handelsverkehrs der Schweiz mit den überseeischen Ländern gleichkäme; die

zurzeit in London weilende schweizerische Delegation konnte erreichen, dass vorbehaltlich einer definitiven Regelung die bisherige Quote von 25 % zunächst für die bis Ende Mai zur Ausfuhr kommenden Sendungen aufrecht erhalten wird). Der Nachweis, dass dieser Prozentsatz nicht überschritten wird, ist durch ein sog. Certificate of Origin and Interest, das vom zuständigen britischen Konsulat ausgestellt wird, zu erbringen; dieses Dokument hat, wie sein Name besagt, überdies die Bestätigung zu enthalten, dass keine feindliche Person an der zu versendenden Ware Interesse hat. Das Ursprungs- und Interesse-Zertifikat spielt im übrigen bei der Ausfuhr die gleiche Rolle wie das Navicert bei der Einfuhr.

Deutschland, das die Blockademassnahmen seiner Gegner als eine Verletzung des bestehenden Seekriegsrechtes betrachtet, entschloss sich seinerseits dazu, im Seekriegsrecht nicht vorgesehene Gegenmassnahmen zu ergreifen, indem es, wie bereits im letzten Kriege, den uneingeschränkten Unterseebootkrieg erklärte, der sich in gleichem Masse gegen die neutrale wie gegen die feindliche Schifffahrt richtet und die unbeschränkte Versenkung von Schiffen, die England mit Waren versorgen, zum Ziele hat. Zum Glück ist es der Schweiz gelungen, schon vor dem Kriege von den seekriegführenden Mächten England, Frankreich, Deutschland und Italien die Zusicherung zu erhalten, dass die der Eidgenossenschaft gehörenden oder von ihr gecharterten Schiffe keiner Seekriegsmassnahme ausgesetzt sind. Ferner machten die Achsenmächte, um den Export neutraler Binnenstaaten, zu denen seit dem Eintritt Ungarns in den Krieg übrigens nur noch die Schweiz gehört, kontrollieren zu können, seit dem 30. August 1940 die Durchfuhr gewisser Waren durch ihr Gebiet und das der besetzten Staaten von einer Durchfuhrbewilligung abhängig. Diese Bewilligung wird durch Ausstellung eines sog. Geleitscheines erteilt, der bei der deutschen oder der italienischen Gesandtschaft in Bern einzuholen ist. Die Geleitscheinspflicht erstreckt sich, abgesehen von eigentlichem Kriegsgerät, vor allem auf kriegswichtige Waren wie Rohstoffe, Maschinen, gewisse Chemikalien usw.

Wie stellte sich nun die Schweiz zu diesen ihren Handel sehr erschwerenden Blockade- und Gegenblockademassnahmen? Unsere Behörden waren einerseits bemüht, jegliche ausländische Kontrolle auf unserm Gebiet, wie sie seinerzeit unter dem Namen der Société Suisse de Surveillance bestand, zu vermeiden. Sie verboten daher bereits am 2. November 1939 die Abgabe der Verbrauchserklärungen in ihrer ursprünglichen Form an die Konsulate der kriegführenden Mächte, da sich laut ihnen die Empfängerfirma auf Verlangen einer Ueberprüfung durch ausländische Stellen unterziehen musste. Sie hatten andererseits das Ziel im Auge, durch geeignete interne Vor-

schriften alle diejenigen Massnahmen zu treffen, die den kriegführenden Mächten die Gewissheit gaben, dass die Schweiz bereit ist, für die Einhaltung der Bedingungen, die sie für die Durchlassung der schweizerischen Ein- und Ausfuhr für unerlässlich hielten, jegliche Gewähr zu leisten. Denn es genügte für die zwingenden Bedürfnisse der Schweiz nicht, lediglich Waren für den eigenen Bedarf zu erhalten - was grundsätzlich nie in Frage stand -, sie musste vielmehr um einen grossen Teil ihrer Bevölkerung in den hergebrachten Industrien zu beschäftigen und die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Grundstoffen sicherzustellen, von den Blockademächten verlangen, die eingeführten Waren in weiterverarbeitetem Zustande wieder ausführen zu können gegebenenfalls auch nach Deutschland, wenn ein solcher Export bisher schon bestanden hatte. Dementsprechend wurde kurz nach Beginn des Krieges verfügt, dass keine Ware ohne besondere amtliche Bewilligung ausgeführt werden darf. Diese Bestimmung wurde später durch eine Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements dahin ergänzt, dass bei der Ausfuhr den Zollämtern eine Ursprungsbescheinigung vorzulegen ist. Ferner wurde durch die gleiche Verfügung bei der Handelsabteilung die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr ins Leben gerufen, der es obliegt, die autonom von der Schweiz erlassenen Massnahmen betreffend die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr durchzuführen. Diese Massnahmen standen mit dem im April 1940 mit England und Frankreich abgeschlossenen Vertrag in engem Zusammenhang, insofern sie gewissermassen dessen internrechtliche Ergänzung darstellen. Im Anschluss an diesen Vertrag wurde schweizerischerseits insbesondere verfügt, dass die in unser Land eingeführten Waren nicht in unverarbeitetem Zustand ausgeführt werden dürfen. Hierbei wurde die erwähnte, bis dahin gebräuchliche private Verbrauchserklärung durch ein amtliches Dokument, das sog. Garantiezeugnis, ersetzt, das von der Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr verabfolgt wird, nachdem der Importeur gegenüber dem kriegswirtschaftlichen Syndikat, dem er prinzipiell angehören muss, eine Verwendungsverpflichtung eingegangen ist. Dieses Zeugnis bietet die staatliche Gewähr dafür, dass die Ware nach der Schweiz verbracht und dort bestimmungsgemäss verwendet wird. Bemerkenswert ist, dass für zahlreiche Zollpositionen, denen hinsichtlich unserer Ausfuhr besondere Bedeutung zukommt, die vollständige Ausfuhrfreiheit erlangt werden konnte, während freilich die Ausfuhr verschiedener anderer Waren nach gewissen Ländern nur im Rahmen bestimmter Kontingente zugelassen wurde. Als wesentliches Kriterium für die Kontingentierung gilt hier der sog. "courant normal", wobei das Jahr 1938 grundsätzlich als Massstab festgesetzt wurde.

Von deutscher rechtswissenschaftlicher Seite ist die Behauptung aufgestellt worden, dass die neutralen Staaten, die sich hinsichtlich ihres Handels den von den Westmächten verfügten, von Deutschland als völkerrechtswidrig * Haltung schuldig machen, indem sie den Gegnern des Reiches bei dessen wirtschaftlicher Abschnürung behilflich seien (s. "Der britische Wirtschaftskrieg und das geltende Seekriegsrecht" von Viktor Bruns). Darauf ist zu erwidern, dass "nach allgemeinen Rechtsbegriffen, die auch für das Völkerrecht gelten, derjenige, der eine rechtswidrige Handlung zu erdulden genötigt ist, niemals dem Täter, Mittäter oder Gehilfen gleichgesetzt werden kann" (s. Wirtschaftspolitik und Neutralität von Prof. D.Schindler, Zürich 1942). In der Tat kann ein Kleinstaat, dessen Macht- und Rechts-Sphäre die von den Grossmächten beherrschten Ueberseeverbindungen vollkommen entzogen sind und dem keinerlei Möglichkeit wirksamer Gegenmassnahmen offen steht, nicht deshalb der Verletzung seiner Neutralitätspflichten bezichtigt werden, weil er nicht durch Verweigerung der von einer der kriegführenden Parteien für nötig erachteten Kontrollmassnahmen seine wirtschaftliche Existenz aufs Spiel setzen will, nur um die andere Partei vor gewissen sich aus ihnen ergebenden nachteiligen Folgen zu bewahren. "Wenn überdies im wirtschaftlichen Gebiet Rechtsverpflichtungen der Neutralen gegenüber den Kriegführenden bestehen sollten, so müssten korrelative Pflichten der Kriegführenden gegenüber den Neutralen anerkannt werden, wovon aber nie die Rede war" (a.a.O.). Dass diese Beschuldigung ungerechtfertigt ist, ergibt sich schliesslich zur Genüge aus dem Umstande, dass Deutschland später analoge Massnahmen zur Kontrolle des Handels der Neutralen traf, denen sich diese, wollten sie sich nicht einer weitgehenden Unterbindung ihre Aussenhandels aussetzen, wohl oder übel fügen mussten.

Gleich wie die Schweiz sofort nach Erlass der englischen und französischen Blockadevorschriften alle Anstrengungen machte, um die für die Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Lebensbedingungen unerlässlichen Lockerungen durchzusetzen, waren ihre Behörden auch bemüht, die Anwendung der später von Deutschland und Italien ergriffenen Gegenblockademassnahmen, zu denen namentlich die Einführung der Geleitscheinspflicht gehört, in einem für unsere Lebensinteressen erträglichen Masse einzuschränken. Zwar gelangt es, eine nicht unbedeutende Anzahl für den schweizerischen Export wichtiger Waren von der Geleitscheinspflicht zu befreien (während das Certificate of origin and interest für alle Waren erforderlich ist, erfasst die Geleitscheinspflicht heute nur etwa ein Fünftel der im schweizerischen Zolltarif

* betrachteten Kontrollmassnahmen unterwerfen, sich einer neutralitätswidrigen

aufgeführten Waren(; dafür verlangten aber die Achsenmächte, wie seinerzeit England und Frankreich, eine gewisse Begrenzung der schweizerischen, Deutschland, Italien und Frankreich transitierenden Ausfuhr im Rahmen des Exportes von 1938, oder, falls dies günstiger ist, von 1937. Von dieser Begrenzung waren jedoch verschiedene auf einer Freiliste aufgeführte Waren ausgenommen. Zu diesen gehören insbesondere Baumwollbänder, Stickereien, Spitzen, Geflechte, hauswirtschaftliche Maschinen und einige andere Waren. Angesichts der zwingenden Notwendigkeit, der Schweiz die insbesondere für die Arbeitsbeschaffung unerlässliche Zufuhr von Rohstoffen zu sichern, konnte dieses Ergebnis als annehmbar bezeichnet werden, zumal wenn man berücksichtigt, dass Deutschland, ähnlich den ursprünglich von England und Frankreich gestellten Forderungen, bei Beginn der Verhandlungen eine viel weitergehende Unterbindung unseres Handels mit seinen Gegnern verlangte. Die getroffene Regelung hat sich bisher insofern bewährt, als sie die Schweiz im Rahmen des heute Möglichen im wesentlichen aufrecht zu erhalten und so unsere Industrie eine genügende Beschäftigung zu sichern. Es ist nicht unangebracht, hier noch besonders zu betonen, dass die Schweiz hinsichtlich aller Massnahmen des Wirtschaftskrieges stets nur eine Richtlinie befolgt hat, nämlich diese Fesseln soweit wie möglich zu lockern um mit allen Kriegführenden gleichermaßen Handel treiben zu können.

Die durch die Blockade und Gegenblockade für die Schweiz geschaffene, an sich nicht leichte Lage wird seit einiger Zeit dadurch noch weiter erschwert, dass England unlängst die Zufuhr von industriellen Rohstoffen nach der Schweiz mit Ausnahme der für die Seifenherstellung bestimmten Fette und Öle unterbrochen hat. Die Unterbindung der Rohstoffzufuhren ist darauf zurückzuführen, dass, wie Ihnen nicht unbekannt sein dürfte, das nach langen schwierigen Verhandlungen am 18. Juli 1941 mit Deutschland abgeschlossene Abkommen in England eine gewisse Verstimmung hervorrief, indem man der Schweiz den Vorwurf der einseitigen Begünstigung Deutschlands machen zu müssen glaubte. So wurde an ihm z.B. kritisiert, dass die Schweiz sich dazu bereit erklärte, die für Deutschland bestimmten, durch Clearing zu bezahlenden Lieferungen, falls es notwendig werden sollte, bis Ende 1941 in einem Höchstbetrage von 400 Millionen Franken und bis Ende 1942 mit weiteren 450 Millionen Franken zu bevorschussen. Diese Beanstandung ist jedoch nicht gerechtfertigt, da der von der Schweiz bisher geleistete Clearingvorschuss tatsächlich bis Ende 1941 150 Millionen nicht überschritt und sich somit im Rahmen des bereits im Vertrage vom 18. August 1940

zugestandenem Betrage hielt. Ganz abgesehen davon, dass diese Kritiken nicht genügend berücksichtigen, dass es nicht Schuld der Schweiz ist, wenn sie infolge der heutigen machtpolitischen Lage in Europa nicht mehr im Stande ist, England früher gelieferte Waren zu verkaufen, ist festzustellen, dass die Schweiz den Blockadeländern gegenüber vorgeleistet hat, indem den andauernden wesentlichen schweizerischen Lieferungen an lebensnotwendigen Industrieerzeugnissen seit längerer Zeit keine entsprechenden Lieferungen von industriellen Ausgangsmaterialien mehr gegenüberstehen, und dass unsere Handelsbilanz mit Grossbritannien und dem Britischen Reich passiv ist. Im Verkehr mit den Gegenblockadeländern entsprechen dagegen den erhöhten schweizerischen Lieferungen im wesentlichen befriedigende, für die Arbeitsbeschaffung und für das Gelingen der "Anbauschlacht" zum Teil besonders wichtige Gegenleistungen. Sie kommen nicht nur in der Lieferung der erforderlichen Rohstoffe, Halbfabrikate, Hilfsstoffe und von Saatgut, an denen es diesen Ländern mitunter selbst mangelt, sondern auch in der Aufnahmebereitschaft für nicht lebenswichtige schweizerische Erzeugnisse zum Ausdruck.

Nachstehende statistische Angaben über die Ein- und Ausfuhr verschiedener Waren von besonderer Wichtigkeit im Verkehr mit den Blockade- und Gegenblockade-Ländern während der Jahre 1937, 1938 und 1941 mögen dies veranschaulichen :

- 9 -

Einfuhr .

1 = Einfuhr aus den Gegenblockadegebieten. % = Einfuhr 1941
 2 = Einfuhr aus den Blockadegebieten in % der durch-
in Tonnen oder q schnittlichen
 Einfuhr 1937/38.

		1937	1938	1941				%
		Quartals-		1.	2.	3.	4.	
		durchschnitt		Quartal	Quartal	Quartal	Quartal	
Kohle	1 To.	748965	763962	524501	520077	585769	573517	73
	2 "	102795	70169	6708	7643	-	7397	6
Erdöle und Derivate	1 "	35876	34843	37032	12342	40786	25641	82
	2 "	68516	73993	4072	4824	4246	1491	5
Baumwolle	1 "	316	-	3652	1064	2072	-	
	2 "	8297	7189	215	1147	689	1396	11
Wollgewebe	1 q.	2924	1850	1037	1577	2021	1137	60
	2 q.	905	747	15	371	785	893	62
Saatkartof- feln	1 To.	4103	2181	2772	7844	5	7856	147
Sonstiges	1 To.	519	443	448	732	682	404	118
Saatgut	2 "	81	61	1	33	-	-	13
Zucker	1 "	24640	20497	3098	4101	3620	6856	20
	2 "	12352	18758	10159	9662	12464	8379	65
Eisen	1 "	98917	78894	43751	52887	42304	52040	53
Kartoffeln	1 "	8643	3534	2534	5710	5310	390	57
Eier	1 "	3479	3382	2486	3572	1730	898	63
Kautschuk	2 "	834	958	235	333	261	215	12
Wolle	2 "	2233	2315	95	705	544	2309	40
Zinn	2 "	301	333	56	57	56	98	21
	1 q.	4546	2237	8905	4222	4505	177	131
Leinen, Hanf	2 q.	2383	1437	-	497	-	-	6
	1 To.	485	177	295	142	142	104	52
Häute	2 To.	1323	881	192	151	67	74	11
	1 To.	2607	2377	3152	2021	5276	2278	128

- 10 -

Ausfuhr .

1 = Ausfuhr nach den Gegenblockadegebieten

2 * Ausfuhr nach den Blockadegebieten

%=Ausfuhr 1941
in % der durch-
schnittlichen
Ausfuhr 1937/38

		1937	1938	1941			%	
		Quartals- durchschnitt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal		
Werkzeugmaschi- nen	1	4799	6210	10908	13114	19810	26831	321
	2	1324	3457	2836	3456	5	95	67
Elektr.- Maschinen	1	2211	2857	3792	1675	4377	3976	136
	2	1742	2190	721	2773	649	705	62
Uebr.Maschinen	1	9493	11521	10244	10791	14991	13007	117
	2	6291	7585	3935	3513	1720	2860	43
Uhrwerke in <u>1000 Stück</u>	1	170	148	115	161	203	193	106
	2	1307	965	534	109	1693	1382	82
Seidenbänder	1	201	280	78	262	381	792	157
	2	727	1096	308	204	474	463	40
Stickereien	1	1648	1588	912	1209	1940	3365	114
	2	4081	4219	1689	1733	1648	1478	39
Seidengewebe	1	6030	4680	3742	4714	5159	8673	104
	2	3360	2797	623	977	808	933	27
Hutgeflechte	1	1651	1199	1158	411	277	2960	84
	2	2680	1808	834	452	783	1320	38
Parfümerien	1	1418	1464	2629	2478	1989	3954	192
	2	1598	1500	621	3136	2206	1359	118

Die britische Regierung hat sich bereit erklärt, unter gewissen Bedingungen die Wiederaufnahme der Rohstoffzufuhren ins Auge zu fassen. Hierüber wird gegenwärtig in London verhandelt. Zu diesem Zwecke wurde, wie Ihnen bekannt sein dürfte, eine Delegation bestehend aus Herrn Minister Sulzer, Herrn Nationalrat Rappard und Herrn Professor Keller nach England entsandt. Trotz der bestehenden sehr grossen Schwierigkeiten ist zu hoffen, dass sich eine Einigung erzielen lassen, die den bedeutenden auf dem Spiele stehenden schweizerischen Belangen gerecht wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges:
sig. Bonna.